

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 69.

Samstag den 8. Juni

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

N. 830. (2)

Nr. 153. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung eines dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, in Contrada Vignan, in der Gemeinde Plavia gelegenen Grundstückes. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 30. April 1844, Nr. 3575-P. P., wird am 9. Juli l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Bez.-Commissariate in Capodistria, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe des mit Neben u. Obstbäumen besetzten, in Contrada Vignan, in der Gemeinde Plavia gelegenen Bruderschafts-Fondsgrundstückes sammt Häuschen Nr. 42 geschritten, welche Realität einen beiläufigen Flächeninhalt von 2550 □ Klafter hat und auf 426 fl. 20 kr. E. M. geschätzt ist. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den oben angeetzten Fiscalpreis ausgebaut und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlases bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautions wird jedem Theilhaber, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbie-

ters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht bezichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautions wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in E. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ersterbungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersteher der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-

Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Bez. Commissariate in Capodistria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 8. Mai 1844.

St 11,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

3. 828. (2) Nr. 151 ad Nr. 11684.

R u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der unten beschriebenen im Rentbezirke und in der Gemeinde Pirano gelegenen Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 30. April 1844, N. 3468/P. V, wird am 16. Juli l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bezirks-Rentamte in Pirano, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, im Executionsweg an den Bruderschafts-Fond gelangten, im Bezirke Pirano gelegenen Realitäten geschritten werden, als: — 1. Des Ackergrundes in der Gegend Baso, im beiläufigen Flächenmaße von 110 □ Klafter und geschätzt auf 16 fl. 30 kr. — 2. Des vierten Theils eines Wiesengrundes in der Gegend Fontanigge, im beiläufigen Flächeninhalte von 114 1/2 □ Klafter, geschätzt auf 22 fl. 48 kr. — 3. Der Kirchenruine und des Hospitiums S. Filippo Neri in Pirano N. 371 und 420, im beiläufigen Flächenmaße von 69 □ Klafter 6 Zoll, geschätzt auf 792 fl. 30 kr. —

4. Des Hauses Nr. 2. in Pirano im beiläufigen Flächenmaße von 22 □ Klafter, geschätzt auf 601 fl. 30. kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiskalpreise ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises, entweder in bärer C. M. oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erluges bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Siccherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zu Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitations-Acte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflanzmässiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer anderen normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst und die Zinsen in halbjährigen Verfallbraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ersteherpreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen

berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur soglichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für denn Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkauf, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Propinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationset entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationsetes kann der contractsbüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Sollte man bei der Verkauf-Relicitation den Fiskalpreis nicht erzielen, so werden schon bei der ersten Versteigerung Anbote auch unter dem Ausrufspreise angenommen werden. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Relicitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Relicitationstustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauftustigen bei dem k. k. Bezirks-Rentamte Pirano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Propinzial-Commission. Triest am 9. Mai 1844.

D e t t l

k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 841. (2)

Nr. 4545.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Sebastian Michael Khern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Jacob Kapel, Kaplan in Sostru, Klage auf Zuerkennung eines Betrages pr. 95 fl. aus dem Jakob Marenka'schen Hausmeistbote eingebracht,

und um eine Tagssatzung, welche hiemit auf den 2. September 1844 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird, gebeten. Da der Aufenthalt des Beklagten Michael Khern diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 18. Mai 1844.

3. 819. (5)

Nr. 3447.

E d i c t.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht: Man habe auf Ansuchen der Joh. Nep. und Elisabeth von Rebenburg'schen Erben die gerichtliche Versteigerung der Herrschaft Oberlichtenwald mit dem Rechte auf einer Reichenburger Garben-, Wein- und Zugsdrehent, dann der zur Herrschaft Oberlichtenwald sub Urb. Nr. 59 dienstbaren Mahlmühle, der eben dahin sub Berg-Nr. 22 und 23 dienstbaren Weingartrealität in Lampretsch und des dahin sub Berg-Nr. 273 dienstbaren Weingart-Antheiles in Podoversch, so wie der dem Markte Lichtenwald unterstehenden Realitäten, als des Hauses Nr. 54 zu Lichtenwald sammt Gründen, des Acker und der Wiese Urb. Nr. 12³/₄, des Wiesflecks Urb. Nr. 15¹/₄, und des Grundes in Dobrava Urb. Nr. 130, endlich die Versteigerung der zur Herrschaft Rann sub Urb. Nr. 278, Berg Nr. 552, 556, 557, 558, 560, 577, 625, 653, 656¹/₂ dienstbaren Weingärten, und der dahin sub Urb. Nr. 3193¹/₂ und 3195 dienstbaren Neugründe, und zwar bezüglich jener Hälften dieser Realitäten, welche zum Elisabeth v. Rebenburg'schen Nachlasse gehören, aus diesem Nachlasse um den Ausrufspreis und Pauschalbetrag von fl. 150,000 C. M. beviligt, und hiezu die Versteigerungstagssatzung

auf den 24. Juni d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte anberaumt. — Die Herrschaft Oberlichtenwald liegt in Untersteier im Gyller Kreise, 7 Meilen von der Kreisstadt Gylli an der Save, und an der Straße nach Agram. — Das Schloßgebäude steht auf einem Hügel, an dessen Fuße der Markt Lichtenwald liegt, und der Savestrom fließt, mit der Aussicht über die jenseits der Save liegenden, im Hintergrunde durch die krainerischen Gebirge geschlossene freundliche Ebene. — Dasselbe besteht aus einem Quadrate in 2 Stockwerken, an jeder Ecke mit einem massiven Thurm versehen, worin sich befinden zu ebener Erde, die Kanzlei mit 2 Zimmern, und ein großes Dienstbotenzimmer; der Keller auf 2000 Eimer in großen Gebinden, und 4. besonderen Gewölben für den Wirthschaftsgebrauch. In der Mitte des Schloßhofes besteht eine Cisterne. — Die beiden oberen Stockwerke enthalten eine sehr geräumige Schloßkapelle, 21 Wohnzimmer, einen großen Vorsaal und den Arrest. Das ganze Gebäude ist mit mehreren Bligableitern versehen, und die verschiedenen Wirthschaftsgebäude stehen vom Schloßgebäude in verschiedenen Zwischenräumen abgesondert. — Die Herrschaft kommt im steierm. ständ. Kataster und in der Landtafel mit einer Beanspruchung von 326 Pfund, 31 kr. 3 1/2 dl. an Rusticale, und mit einem 25 % Dominicalbeitrag pr. 731 fl. 6 kr. 1 1/4 dl. ein, und besteht in Folge Statt gehabter Zerstückungen derzeit aus 611 Rustikal- und 599 Dominikal = Unterthanen, dann 903 Vergholden mit dem Urbardialdienste. An bestimmten Geldabgaben, Zinsgetreide, Kleinrechten, Robothen, Bergrecht, Landemien und Taxen, dann in dem Wein- und Getreidezehent, der Jagd und Fischerei, eine Übersuhr und in Gründen jeder Art. — Auszugsweise wird bemerkt, daß die Cindienungsschuldigkeit an Zinsgetreide nach Abzug des dermal bestehenden 20 % Einlasses — in 613 3/4 Morgen Weizen, 24 1/5 Morgen Korn und 868 2 1/5 Morgen Hafer; die Naturalroboth aus 35 1/5 Zug- und 3182 2/5 Handtagen; das Naturalbergrecht aus 417 3/4 Eimer bestehe, und das sechsjährige Durchschnittsergebniß an Garbenzehent einen jährlichen Ertrag von 88 Schober, 10 1/2 Garben Weizen, 69 Schober 4 Garben Korn, 15 Schober 39 Garben Gerste, 17 Schober 3 Garben Spelt, und 65 Schober Hafer; an Weinzehent aber von jährlichen 365 Eimer 27 Maß ausweise. — An Gründen gehören zu der Herrschaft: an Gärten 1494 □ Klasten, an Obstgärten

296 □ Klasten, an Aeckern 15 Joch 376 □ Klasten, an Wiesen 57 Joch 593 □ Klasten, Weingärten 11 Joch 375 □ Klasten, an Hutweiden 4 Joch 429 □ Klasten und an Waldung 657 Joch 476 □ Klasten, wozu jedoch noch kommen die besonders bestehenden, im Verkaufe eingeschlossenen unterthänigen Gründe bei 15 1/2 Joch an Aeckern, 12 Joch an Wiesen, 12 Joch an Weingärten, 3 Joch an Obstgärten und 6 1/2 Joch an Weide, Gestrüpp und Waldung. — Von dem Ausrufspreise pr. 150,000 fl. C.M. hat jeder Kaufslustige vor der Übergabe seines Anbotes 15,000 fl. C.M. an die Licitationscommission, bis zu dem auf den 1. Jänner 1845 bestimmten Übergabstage aber weiters 35,000 fl. C. M. bar zu erlegen. — Unter einem wird bemerkt, daß der volle Inhalt der Versteigerungs-Bedingnisse sammt Schätzungen in der Registratur dieses k. k. Landrechtes bei dem hieortigen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Dirnböck und Dr. Humpf, bei dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Pernfuß in Wien, Dr. Zweier in Laibach und Dr. Plattner in Triest eingesehen werden können. — Graz am 10. Mai 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 839. (3)

Nr. 1648.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte als Real- und Personalinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: daß in der Executionsfache der Maria Wolf von Unterghach, gegen Joseph Bobner von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Begtern gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 100 fl. bewertheten, der Herrschaft Kindöb sub Rect. Nr. 15 dienstbaren, in Unterghach gelegenen 1/3 Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann dessen eben dahin sub Rect. Nr. 30 1/2 dienstbaren, allort gelegenen, gerichtlich auf 250 fl. bewertheten unbehausten Halbhube, ob schuldiger 21 fl. 36 kr. Zinsen, und der auf 25 fl. 39 kr. gemäßigten Executionskosten c. s. c. gewilligt, und hiezu der 22. Mai, der 22. Juni und der 23. Juli d. J., jedesmal früh von 8 bis 11 Uhr in loco Unterghach angeordnet worden sey, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. Kaufstrebhaber werden mit dem Beisage eingeladen, daß sie als Badium für die Drittelhube 10 fl. und für die Halbhube 25 fl. zu Händen des Licitations-Commissärs vor gemachtem Anbot erlegen müssen. Die Schätzung und sonstigen Bedingungen können hieramts eingesehen werden.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation ist kein Kaufslustiger erschienen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 25. Mai 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 844. (1) Nr. 3878.

G u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Betreffend die allerhöchsten Ortes vor der Hand für drei Jahre genehmigte neue Bestimmung wegen jährlicher Vertheilung von Prämien für Zuchtstiere zur Emporbringung der Hornviehzucht in Krain. — Seine k. k. Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Mai v. J., Nr. 13137, mit allerhöchster Entschliessung vom 22. April 1843 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Verbesserung der Hornviehzucht in Krain, statt der Vertheilung der Prämien nach der bisherigen Gepflogenheit, die hierzu jährlich bestimmten 600 fl. versuchsweise auf die Dauer dreier Jahre nur zu Prämien für vorzügliche Zuchtstiere heimischer Race, jedes Prämium zu 50 fl. gerechnet, verwendet werden dürfen. — Zur Ausführung dieser allerhöchsten Entschliessung wird nun Folgendes bemerkt, und bezüglich verordnet: 1) der Zweck dieser abgeänderten Vertheilungs-Art ist, dem Lande jährlich einige vorzügliche Zuchtstiere zur Benützung zu geben, und da in der Viehzucht an einem guten Vaterthiere das Meiste gelegen ist, durch dieses Mittel die heimische Viehzucht zu heben. — Hierauf sind Kalbinnen von der Prämien-Concurrenz in der Folge ausgeschlossen. — 2) Die neue Prämien-Vertheilungs-Prise wird, damit die Viehzüchter genugsam darauf vorbereitet seyn können, erst im künftigen Jahre 1845 in Wirksamkeit treten, und es wird im Monate Mai besagten Jahres die erste, und jedesmal in diesem Monate in den darauf folgenden Jahren die jährliche Vertheilung Statt finden. Für das Jahr 1844 wird aber die Hornvieh-Prämien-Vertheilung noch nach der bisherigen Weise in Gemäßheit der Gubernial-Currenten vom 14. December 1822, Nr. 15564, dann 24. October 1823, Nr. 13670, vor sich gehen. — 3) Da die Prämie für einen vorzüglichen Zuchtstier aus heimischer Race auf 50 fl. C. M. festgesetzt ist, so entfallen auf ein Jahr deren zwölf. — 4) Da die Prämienzahl eine weitere Ausdehnung nicht gestattet, so wird in einer angemessenen Reihenordnung in einer Hauptgemeinde höchstens nur ein Stier theilt werden können. — 5) Die für die Prämien-Vertheilung von den k. k. Kreisämtern einverständlich mit der Landwirthschafts-Gesellschaft bestimmten Tage und Orte werden

wie bisher in allen Hauptgemeinden des Landes durch öffentlichen Ausruf zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden. — 6) Die Prämien-Vertheilung wird in Gegenwart des Kreishauptmannes, oder des hiezu abgeordneten Kreiscommissärs, des Bezirkscommissärs, der hiezu von der Landwirthschafts-Gesellschaft benannten drei Mitglieder und der Gemeinde-Ober- und Unterrichter dergestalt vor sich gehen, daß die Mitglieder der Landwirthschafts-Gesellschaft als Sachverständige, die Besichtigung des Viehes vorzunehmen, und durch Stimmenmehrheit die Preiswürdigkeit zu entscheiden haben. Bei gleichen Verhältnissen haben die Preiswerber aus der Hauptgemeinde selbst, für die eine Vertheilung angekündet ist, den Vorzug. — 7) Die Absicht dieser neuen Prämien-Vertheilungs-Weise ist, nur die wirklichen Leistungen, d. i. die Sprünge eines vorzüglichen Zuchtstieres zu belohnen; die Prämien sind daher Leistungs-Prämien, und demnach wird dem Besitzer des preiswürdig befundenen Stieres die Prämie vorläufig nur durch ein Certificat der Commission zugesichert, der Geldbetrag aber erst nachträglich dann ausbezahlt werden, wenn sich der Besitzer des Stieres gehörig ausgewiesen haben wird, daß das Thier durch volle zwei Jahre vor-schriftsmäßig zur Zucht verwendet wurde. Die wirkliche Auszahlung der in der Vertheilungsstation dem Bezirks-Commissariate einstweilen zur Aufbewahrung übergebenen Prämien-gelder geschieht sonach in der Art, daß die eine Hälfte derselben, d. i. 25 fl. nach Ablauf des ersten Jahres, die zweite Hälfte aber nach Ablauf des zweiten Jahres durch die betreffende Bezirksobrigkeit ausbezahlt werden wird. — 8) Ueber die vorschriftsmäßige und insbesondere auch nicht übermäßige Verwendung des Stieres zur Zucht und über dessen entsprechende Pflege und Wartung haben mit Ablauf des ersten, so wie des zweiten Jahres die ob-sagten Mitglieder der Landwirthschafts-Gesellschaft im Vereine mit dem Gemeinde-Ausschusse ein Zeugniß an die betreffende Bezirks-Obrigkeit abzugeben, wornach dieselbe die ent-fallenden Prämienbeträge in den vorgedachten beiden Raten dem Eigenthümer des Thieres ausbezahlen wird. — Sollten jedoch gegen die Ausbezahlung der Prämie nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres gegründete Bedenken obwalten, so werden die Mitglieder der Landwirthschafts-Gesellschaft dieses der Bezirks-Obrigkeit, und unter einem der k. k. Land-

wirtschafts-Gesellschaft anzuzeigen haben, damit darüber entschieden werde. — 9) Da bei dieser neuen Prämien-Vertheilungsweise es insbesondere auf die Beschaffung vorzüglicher Zuchtstiere und Ueberlassung derselben zum gemeinnützigen Gebrauche abgesehen ist, so ist Niemand, wessen Standes er auch sey, von der Preisbewerbung ausgeschlossen, und es können daher eine solche Prämie nicht nur einzelne Private, sondern auch ganze Gemeinden bekommen, die einen vorzüglichen Zuchtstier halten, und denselben fruchtlich benützen lassen. Nur in dem Falle, als zwei gleich preiswürdige Thiere vorgeführt werden sollten, ist demjenigen Besitzer, welchem die Aufzucht mehr erschwert gewesen ist, die Prämie zuerkennen, daher in solchen Fällen dem gewöhnlichen Landmanne vor einem Gutsbesitzer u. dgl. der Vorzug einzuräumen ist. — 10) Auch auf den Umstand, ob der dermalige Besitzer des Stieres denselben selbst gezüchtet hat, oder nicht, wird eine besondere Rücksicht nicht genommen. — Die Prämie wird nämlich dem Viehzüchter, oder dem jeweiligen Besitzer zuerkannt, sobald der Stier den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen hat. Es ist daher auch gleichgültig, ob der Stier forthin Einem und demselben Besitzer angehört, oder ob er aus dem Besitze des Einen in den Besitz eines oder mehrerer Anderer übergegangen ist. Den entfallenden Preis erhält immer der letzte Besitzer allein. — 11) Würde etwa kein vorzügliches und preiswürdiges Thier vorgeführt, so werden die Prämien nicht vertheilt, da die Vertheilung dieser Prämien an mittelmäßiges oder schlechtes Zuchtvieh dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen kann. In einem solchen Falle werden derlei erübrigten Prämien-gelder in einem spätern Jahre zur Vertheilung gelangen. — 12) Die Sprungtaxe darf bei dem mit einer Prämie ausgezeichneten Stiere nicht höher als die ortsübliche ist, und zwar höchstens zu 6 kr. abgenommen werden; eine größere Taxe zu verlangen, ist dem Besitzer des Zuchtstieres bei Verlust der ihm etwa erst zugedachten Prämie, sonst bei angemessener Strafe verboten. — 13) Würde ein als preiswürdig befundener Zuchtstier vom Eigenthümer früher veräußert werden, als er den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet hat, so hat weder der frühere Besitzer, noch der Käufer mehr einen Anspruch auf die Prämie; es sey denn, daß der neue Besitzer unausgesetzt den Bedingungen der Prämien-Vertheilung und

zwar in der nämlichen Gemeinde entsprochen hätte. 14) Singe der Zuchtstier durch einen erwiesenenmaßen unabsichtlich herbeigeführten Umstand vor der Zeit zu Grunde, so wird nach einem von den commissionirenden Mitgliedern der Landwirtschafts-Gesellschaft und dem Gemeinde-Ausschusse abzugebenden, und von der Bezirks-Obrigkeit zu bestätigenden Gutachten für die Zeit der wirklich statt gefundenen entsprechenden Benützung die entfallende Prämien-Quote berechnet und dem Eigenthümer ausbezahlt werden. — Diesen Bestimmungen wird zugleich zur Benennungswissenschaft beigelegt, daß, um auf eine Prämie Anspruch zu machen, beim Zuchtstier folgende Erfordernisse vorhanden seyn müssen: Die Größe des Stieres soll vor Allem dem Viehslage jener Gegend anpassend seyn, in welcher er benützt wird. Mit Rücksicht auf den durchschnittlich kleinen Viehstand des Landes darf sohin der Zuchtstier nicht unverhältnißmäßig groß, aber auch nicht zu klein seyn, weil dadurch die Viehzucht nicht verbessert wurde. — Er soll zwei-, höchstens dreijährig seyn, mit wenigstens vier oder höchstens sechs ausgebildeten Zähnen. Der Leib soll lang, und der starkknöchige Körper auf kurzen fleischigen Füßen ruhen. Der Kopf sey nicht groß, sondern leicht und kurz, die Stirne breit und kraus, die Hörner nicht zu lang, sondern gedrängt und gut geformt, d. i. nicht nach hinten gerichtet, sondern mit den Spizen auswärts gedreht, auch muß ein Bull große lebhaftige Augen, weite Nasenlöcher und ein nicht zu breites, Maul haben. — Der Hals sey stark und fleischig, jedoch nicht übermäßig dick, und kein sogenannter Speckhals. — Er muß ferner eine breite Brust und einen tief herabhängenden faltigen Triel, schön gewölbte Rippen, einen breiten fleischigen und geraden, nicht eingesattelten Rücken, starke Lenden, und ein gerades und flaches Kreuz, weite und starke Hüften, kleine Hungergruben, volle Flanken und einen nicht zu tief herabhängenden Bauch, d. i. keinen Hängebauch haben. — Der Hodenbeutel muß fest und runzlicht seyn, worin die zwei Hoden derb an den Leib angezogen erscheinen. — Der Schweif sey dünn, gut behaart und hoch angelegt. Der Stier muß eine ungemischte, d. i. einfache Farbe und kann höchstens ein Rückenband haben; übrigens muß die Haut fein und weich seyn, und glänzende und gleichmäßig über den Körper vertheilte Haare zeigen. Endlich muß der Stier vollkommen gesund, kraftvoll, reizbar und beherzt

erscheinen. — Bei sonst gleichen Eigenschaften ist vorzugsweise demjenigen Stiere die Prämie zuzuerkennen, von dem es bekannt ist, daß er von einer milchreichen Kuh abstamme, weil diese nutzbare Eigenschaft nach den Erfahrungen aller Viehzüchter im hohen Grade vererbungs-fähig ist. — Laibach am 29. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 854. (1) Nr. 8080.
Concurs-Ausschreibung.

Da durch das Ableben der Maria Smoboda die Bezirkshebammenstelle zu Morawitsch in Erledigung gekommen ist, so wird für diesen mit einer Remuneration jährlicher 20 fl. verbundenen Posten der Concurs bis Ende Juni d. J. ausgeschrieben. — Diejenigen Hebammen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihr, mit dem Louffschweine, dem Hebammen-Diplome und den Zeugnissen über ihre Moralität und geleisteten Dienste belegtes Gesuch bei dem k. f. Bezirkscommissariate Wartenberg rechtzeitig einzureichen. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. Mai 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 856. (1) Nr. 1656.

E d i c t.

Von dem vereinten k. f. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Joba n Pauer von Laibach, pe praes. heutigen, Z. 1656, in die executive Feilbietung des, dem Executen Anton Krusch, aus von Salloch gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 278 fl. 37 1/2 kr. M. M. bewerteten Tischlerholzes, als:

- 16 Stück Ahornpfosten,
- 105 „ Kirschbaumpfosten,
- 16 „ Birnbaum posten und
- 79 „ Nußbaumpfosten,

wegen schuldigen 186 fl. 25 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu unter Einem die Termine auf den 17. Juni, 1. und 15. Juli d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls auch von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in loco rei sitae zu Vier mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle dieses Tischlerholzes weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber veräußert werden könnte, solches bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie den Meistbot sogleich nach geschehenem Zuschlage vor zu erlegen haben werden. K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. Juni 1844.

Z. 2024. (7) Nr. 2079.

Amortisations-Edict.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Theresia Robzman, grundbücherlichen Besitzerinn des, der Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 161 dienstbaren Hauses sammt Garten, in die Amortisation der, auf dieser Realität mittels des Verfabrungsprotocolls ddo. 13. März 1789, 16. April 1789, zu Gunsten des Franz v. Bernardigh'schen Verlasses vorgenommenen Sapposten, mit Bescheid vom Heutigen gewilliget worden.

Es haben sonach alle jene, welche auf diese Sappost einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen sogewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieses Verfabrungsprotocoll kraft- und wirkungslos erklärt und auf weiteres Anlangen der Theresia Robzman dessen grundbücherliche Löschung veranlaßt werden würde.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 6. Juli 1843.

Z. 763. (5)

Ankündigung.

Es ist ein großes, mit geräumigen Stallungen versehenes, in der Vorstadt Triest's, an der Commercialstraße von Optschina gelegenes Einkehrwirthshaus auf den 24. August 1844 zu verpachten.

Dieses Wirthshaus, unter der Conf. Nr. 148 u. 158, liegt auf der großen nach Italien und Deutschland führenden Poststraße von Optschina, am Ende der Franzens-Vorstadt der Stadt Triest.

Der Grund, auf welchem das Gebäude errichtet ist, steht ganz frei. — Die Hauptfacade gränzt an die Straße von Optschina, links an die Hauptgasse der Franzens-Vorstadt (Ronco genannt), rechts an die Conco-Strasse, und der hintere Theil ist von einer anderen Gasse begränzt.

Der Grund hat eine Raumfläche von 1485 □ Klafter, wovon 315 be-

baut sind, und die übrigen dienen zum Hofraum; besitzt 3 große Einfuhrsthore für hochbeladene Wagen, wie auch einen Brunnen mit trinkbarem, gesundem, nie mangelndem Wasser. — Das Gebäude hat zwei Stockwerke, ebenerdig und 1. Stock, wie auch einen hohen, geräumigen Dachboden.

Der ebenerdige Stock hat eine sehr große, für mehr als 80 Pferde eingerichtete Stallung, eine große Remise und 4 große Zimmer. — Der 1. Stock, wozu bequeme Stiegen führen, besteht aus 12 großen Zimmern, mit unabhängigen Eingängen, breiten Gängen, und sonstigen Bequemlichkeiten, und aus einem 15 Klst. langen, $4\frac{1}{2}$ breiten Local, welches leicht als Tanzsaal eingerichtet werden kann; zur Seite dieses Locals befinden sich noch weitere 2 Zimmer.

Ueberhaupt ist das Gebäude ausschließlich zum Wirthshaus gebaut worden und es war immer und wird noch jetzt, da es alle die oberwähnten Vorzüge in sich faßt, dazu benutzt. — Es ist übrigens das erste nach den Stadtschranken gelegene Wirthshaus, in angenehmer Lage, mit schönen Ausichten auf die Stadt, das Meer und die Gebirge hin.

Die Pachtlustigen belieben sich für die näheren Auskünfte bei dem Herrn M. Levi, General-Secretär der Versicherungs-Anstalt Assicurazioni Generali Austro-Italiche zu Triest, im Pallast Carciotti, Gasse des Canal grande, Nr. 808, im ersten Stocke anzumelden.

Triest den 15. Mai 1844.

3. 865. (1)

Im Hause Nr. 177 in der deutschen Gasse ist eine Wohnung im 1. Stock rückwärts, bestehend aus 5 Zimmern, 1 Küche und 1 Holzlege bis

kommenden Michaeli zu vermietthen. Das Nähere erfährt man im Hause selbst.

3. 858. (1)

Drei eiserne Cassatrüben, eine 2 Centner 13 Pfund, eine 1 Centner 34 Pfund, eine 42 Pfund schwer, mit doppelten Sperren, sehr solid, dann ein 2 jähriger sehr gesprächiger Papagei und eine sehr gute Windbüchse sind sehr billig zu verkaufen in Laibach unter den Fleischbänken am Wasser Hs.-Nr. 13, allwo gegen frankirte Briefe auch nähere Auskunft gegeben wird.

3. 866. (1)

Haus = Verkauf.

Das zu Laibach, in der Schießstatt-Gasse Cons. Nr. 82/69 gelegene, zum Stadtmagistrate Laibach dienstbare Haus ist aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt Hof- und Gerichtsadvocat Herr Dr. Burger, in der Franziscanergasse Nr. 9.

3. 859. (1)

Bei Georg Lercher, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Das Pferd,

seine Zucht, Behandlung, Structur, Mängel und Krankheiten,

mit einer Abhandlung über das Fuhrwesen

und einem vollständigen Register.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage von

E. Hering.

Mit 120 in den Text eingedruckten Holzschnitten.

Stuttgart 1844. broschirt 4 fl. 30 kr.